

II-4466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/106-1a/1978

1010 Wien, den 29. November 1978

Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neue Tel. Nr. 75 00

2082/AB

1978 -12- 05

zu 2092/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Vereinheitlichungsbestrebungen für das Formularwesen aller Versicherungsträger (Nr. 2092/J)

Die Anfragesteller nehmen Bezug auf den zur Begutachtung gestandenen Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG, zitieren die Erläuterungen zu den in den §§ 135 Abs. 3 bzw. 153 Abs. 4 ASVG vorgeschlagenen Änderungen und stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

1. Welche Bemühungen hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gesetzt, um seinem gesetzlichen Auftrag nach Vereinheitlichung des Formularwesens aller Versicherungsträger nachzukommen?
2. Warum ist diesen Vereinheitlichungsbestrebungen keinerlei Erfolg beschieden gewesen, so daß man jetzt sogar an ein Rückgängigmachen dieser Gesetzesbestimmung denkt?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Gemäß § 31 Abs.3 Z.13 ASVG obliegt dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Aufstellung von Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit. Diese Richtlinien bedürfen gemäß § 31 Abs.5 ASVG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

In Befolgung dieser Vorschrift hat der Hauptverband im Jahre 1958 derartige Richtlinien aufgestellt; das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen am 1.Jänner 1959 in Wirksamkeit getretenen Richtlinien am 30.Dezember 1958, Zl.II-152.770-4/1958, die Zustimmung erteilt, von dieser Zustimmung aber die im Abschnitt II Abs.1 erster Satz genannten Vordruckmuster ausgenommen, weil diese gemäß § 135 Abs.3 und 153 Abs.4 ASVG zwar vom Hauptverband aufzulegen sind, aber nicht der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bedürfen.

Soweit diese Richtlinien ihre Rechtsgrundlage in den §§ 135 Abs.3 und 4 und 153 Abs.4 ASVG in der Fassung der 4.Novelle, BGBl.Nr.293/1958, hatten, waren sie seit der Aufhebung dieser Bestimmungen durch die 6.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.87/1960, überholt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in der Folge den Hauptverband mit Schreiben vom 25.3.1975, Zl.20.008/2-3/1975 eingeladen, diese Richtlinien zu ändern bzw. neue Richtlinien aufzustellen und die gemäß § 31 Abs.5 zweiter Satz ASVG erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzuholen.

Dieser Einladung ist der Hauptverband nachgekommen und hat am 5.6.1975, die vom Präsidentialausschuß am 26.5.1975

- 3 -

beschlossenen neuen Richtlinien gemäß § 31 Abs.3 Z.13 ASVG über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit vorgelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat am 30.6.1975, Zl.26.008/4-3/75, diesen Richtlinien zugestimmt und in diesem Zusammenhang jedoch daran erinnert, daß die Vordrucke im Sinne der §§ 135 Abs.3 und 153 Abs.4 ASVG zwar nicht der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bedürfen, daß aber der Hauptverband durch den in diesen Vorschriften enthaltenen Gesetzesauftrag verpflichtet ist, einheitliche für alle Versicherungsträger gültige Vordrucke aufzulegen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher den Hauptverband eingeladen mitzuteilen, ob und für welchen Zeitpunkt eine Neuauflage solcher Vordrucke in Aussicht genommen ist. In seiner Antwort vom 1.8.1975, Zl.32-54.103/75 U/Ek, wies der Hauptverband auf im Herbst 1975 stattfindende Expertengespräche hin und führte aus, daß im Anschluß daran ein einheitlicher für alle Versicherungsträger gültiger Vordruck, wie das § 135 Abs.3 ASVG vorsieht, aufgelegt werden könne.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diese Mitteilung zunächst zur Kenntnis genommen. Als ihm jedoch in dieser Angelegenheit nach Ablauf eines Jahres keine weitere Mitteilungen zugegangen waren, ersuchte es mit Schreiben vom 6.9.1976, Zl.26.008/1-3/1976, um Bekanntgabe des Standes der Angelegenheit. Darauf antwortete der Hauptverband am 29.11.1976, Zl.33a-54.103/76 Bu/Kt, eine Vereinheitlichung der Vordrucke konnte infolge interner technischer Schwierigkeiten bei einigen Krankenversicherungsträgern noch nicht erreicht werden, er sei

- 4 -

aber dessenungeachtet weiterhin bestrebt, ehestens eine bundeseinheitlich gestaltete Vorderseite der Kranken- und Zahnbehandlungsscheine zu erreichen. Auf eine weitere Urgenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1.2.1978, Zl.26.008/1-3/78, teilte schließlich der Hauptverband am 2.3.1978, Zl.33a-54.103/78 Br/kt, mit, daß seinen Bemühungen zur Vereinheitlichung der Kranken- und Zahnbehandlungsscheine ein weiterer Erfolg nicht beschieden war; dies vor allem deswegen, weil die unterschiedliche Innenorganisation der Krankenversicherungsträger den Vereinheitlichungsbestrebungen - einschließlich des Formularwesens - Grenzen setzt, die nur mit einem unvertretbaren Aufwand überwunden werden könnten.

Angesichts der vergeblichen Bemühungen des Hauptverbandes sah daher der Entwurf der 33. Novelle zum ASVG seine Enthebung von der gesetzlichen Pflicht vor, einheitliche Vordrucke für Kranken- und Zahnbehandlungsscheine aufzulegen.

Im Rahmen der Begutachtung des Novellenentwurfes wurde jedoch diese Änderung von den Interessenvertretungen - sowohl der der Dienstnehmer als auch der der Dienstgeber - für nicht gerechtfertigt angesehen und von ihnen die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes verlangt. So hat etwa der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme ausgeführt, der Hauptverband sollte weiterhin bemüht bleiben, eine weitgehende Vereinfachung des Formularwesens und der Vordrucke herbeizuführen, denn diese Frage sei nicht nur aus der Interessenlage der Kassenverwaltungen zu betrachten, sondern sei auch nach den Bedürfnissen aller Stellen und Personen zu beurteilen, die mit der Sozialversicherung in irgendeiner Form in geschäftlichen Kontakt traten und berechtigterweise eine möglichst weitgehende Vereinfachung und Vereinheitlichung der Formulare und

- 5 -

Vordrucke wünschen.

Diesen Einwänden wurde Rechnung getragen und die zu den §§ 135 Abs.3 und 153 Abs.4 ASVG im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes einer 33.Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen in der kürzlich dem Hohen Haus übermittelten Regierungsvorlage betreffend diese Novelle nicht mehr aufgenommen; sie sieht daher keine Abänderung der geltenden Rechtslage in Bezug auf die beiden zitierten Gesetzesstellen vor.

In seiner vorläufig letzten Äußerung in der gegenständlichen Angelegenheit vom 3.11.1978, Zl.33-23.6/78 Bu/kt, hat der Hauptverband festgestellt, er wird unbeschadet der Tatsache, daß seinen bisherigen Bemühungen, eine Vereinheitlichung des Formularwesens auch beim Krankenschein und Zahnbehandlungsschein durch Erstellung von Musterformblättern der Erfolg versagt blieb, auch in der Zukunft jedwede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen und versuchen, wenn auch nur schrittweise, die Formulare im Einvernehmen mit den betreffenden Krankenversicherungsträgern anzugleichen.

